



Flugrettung.
Die BVA wird künftig mehr Mittel für Hubschrauberrettungen zur Verfügung stellen

trages (derzeit öS 11.750,-) von der BVA übernommen werden, für Körperersatzstücke und Krankenfahrstühle ist die Obergrenze mit dem 20fachen Messbetrag (derzeit öS 29.375,-) festgesetzt. Unverändert bleibt der Eigenanteil des Versicherten von zehn Prozent der Kosten, zumindest aber 20 Prozent des Messbetrages, für 2001 also öS 294,-.

Erhöhung des Krankengeldes

Die bei der BVA versicherten Vertragsbediensteten des Bundes haben im Erkrankungsfall – sofern nicht Entgeltfortzahlung seitens des Dienstgebers besteht – Anspruch auf Krankengeld bis zur Höchstdauer von 78

Wochen. Bisher wurde ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit das Krankengeld um zehn Prozent der Bemessungsgrundlage für den anspruchsberechtigten Ehegatten bzw. je fünf Prozent für sonstige Angehörige erhöht.

Diese satzungsmäßige Mehrleistung, von der allerdings in der Praxis nur sehr wenige Versicherte betroffen waren, wurde in Anlehnung an die Bestimmungen der Mustersatzung nunmehr gestrichen. Dies bedeutet, dass nur mehr für Krankheitsfälle, die vor dem 1. April 2001 eingetreten sind, das erhöhte Krankengeld ausbezahlt wird.

Hubschraubertransporte

Mehr Geldmittel wird die BVA zukünftig für die Flugrettung zur Verfügung stellen. Rückwirkend mit 1. Jänner 2001 wurde eine Erhöhung der Zuschüsse für Hubschraubertransporte um 4,26 Prozent beschlossen, sodass diese wertvolle Leistung für die Versicherten der BVA weiterhin sichergestellt ist. ◆

BVA WENDET HÄRTEFÄLLE AB

Leistungen. Die Änderung der Mustersatzung des Hauptverbandes machte auch für die BVA eine weitere Satzungsänderung notwendig.

10. Satzungsänderung in Kraft

Die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebene Mustersatzung gibt im Wesentlichen den Handlungsspielraum für die Satzungen der einzelnen Versicherungsträger vor.

Die jüngsten Änderungen dieser Mustersatzung, die formal auf dem Sozialrechtsänderungsgesetz 2000 und inhaltlich auf den Vorstellungen der Bundesregierung zur Budgetkonsolidierung beruhen, ließen daher auch eine behutsame Änderung der Satzung der BVA angezeigt erscheinen.

Heilbehelfe und Hilfsmittel

Der Höchstbetrag, bis zu dem die BVA die Kosten für die Beistellung oder Instandsetzung eines Heilbehelfs oder eines Hilfsmittels übernimmt, ist stets ein Vielfaches des so genannten Messbetrages, der jährlich angepasst wird und für 2001 öS 1468,77 beträgt. Bisher lag die Obergrenze für Heilbehelfe und

Hilfsmittel beim Zehnfachen des Messbetrages (öS 14.688,-); bei Hilfsmitteln, die die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile übernehmen, bzw. bei Krankenfahrstühlen war diese mit dem 25fachen Messbetrag (öS 36.719,-) begrenzt.

Mit der 1. Änderung der Mustersatzung des Hauptverbandes wurde nun die Bandbreite für die mögliche Kostenübernahme von Heilbehelfen und Hilfsmitteln zwischen dem drei- und dem achtfachen bzw. dem drei- und dem 20fachen Messbetrag festgesetzt. Um einerseits den Bestimmungen der Mustersatzung zu entsprechen, andererseits aber für die Versicherten nicht allzu große Härten entstehen zu lassen, hat die Generalversammlung der BVA die Übernahme der jeweils höchstmöglichen Grenzwerte in ihre Satzung beschlossen.

Das bedeutet, dass mit Wirksamkeit 1. April 2001 Heilbehelfe und Hilfsmittel bis zur Höhe des achtfachen Messbe-